

Amtliche Bekanntmachung 043/2026

Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Sensor Systems Technology

Version 3

vom 25.06.2026

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) i.V.m. § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), i. V. m. §§ 33 i.V.m. §20 Abs. 1 bis 8 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S.489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 16.06.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Zugangs- und Auswahlverfahren der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft für den Masterstudiengang Sensor Systems Technology (SSTM). Die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Eine Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum ersten Fachsemester erfolgt zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum

15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist)

bei der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft eingegangen sein.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für Zugang zum Masterstudiengang Sensor Systems Technology sind:

1. ein bestandener Hochschulabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss. Das dem Abschluss zugrundeliegende Studium muss mit einem Mindestumfang von 210 Credit Points (CP) oder mit mindestens sieben-semesteriger Regelstudienzeit in einem Elektro- und Informationstechnik-Studiengang oder sonstigen fachlich einschlägigen Studiengang absolviert worden sein;
2. englische Sprachkenntnisse durch TOEFL-Zertifikat (mind. 550 Punkte, paper based) oder durch ein anerkanntes entsprechendes Zertifikat oder durch einen Test des Institutes für Fremdsprachen der Hochschule Karlsruhe.

§ 4 Form des Zulassungsantrags, beizufügende Nachweise

(1) Der Antrag auf Zulassung erfolgt mittels Online-Verfahren gemäß den Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Zusätzlich zu den nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung festgelegten Unterlagen sind im Rahmen des Online-Verfahrens dem Zulassungsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

- (1) Nachweise der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 Nr.2
- (2) Nachweise zu den Studienleistungen aus dem Studium, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang SSTM ist, gem. § 8.

(3) Die Zulassung zu Masterstudiengang SSTM kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien gem § 3 dieser Satzung rechtzeitig vor Beginn Masterstudiengangs SSTM erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nehmen am Auswahlverfahren nach § 7 Abs. 2 mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Hierfür muss die Bewerberin/der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Bachelorthesis vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass das der Bachelorabschluss und die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen des § 3, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Sensor Systems Technology.

(4) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses sowie das Vorliegen des fachlich einschlägigen Studienabschlusses im Sinne von § 3 Nr. 1 entscheidet die Zulassungskommission (§ X).

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft unberührt.

§ 5 Zulassungskommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt mindestens eine Zulassungskommission, die aus einem Vertreter des International Office und fünf Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern besteht.
- (2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden für drei Jahre bestellt, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission koordiniert die Belange des Zugangs- und Auswahlverfahrens und bereitet die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Sensor Systems Technology vor.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Soweit in der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ZZVO-HAW) Zulassungszahlen für den Masterstudiengang SSTM festgesetzt sind, führt die Hochschule nach Abzug der Vorabquoten gem. §6 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 (Härtefallquote) und Nummer 4 (Ortsbindung im Öffentlichen Interesse) HZG ein hochschuleigenes Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch.
- (2) Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Sensor Systems Technology übersteigt.

§ 7 Auswahlkriterien, Erstellen der Rangliste

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen des §59 Abs. 1 LHG i.V.m. § 3 dieser Satzung erfüllt und
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Unter den Bewerbern erstellt die Zulassungskommission anhand von § 8 eine aufsteigende Rangliste aufgrund der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Messzahl.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der HKA unberührt.

§ 8 Ermittlung der Messzahl

- (1) Für die Ermittlung der Messzahl werden zunächst Studienleistungen aus dem Studium, das Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sensor Systems Technology ist wie folgt bewertet:

Studienleistung	Bewertungspunkte
aus dem Bereich Mathematik	Je nachgewiesener Veranstaltung laut Transcript of Records (ToR) 1 Punkt (max. 2/Veranstaltungen/Punkte)
Aus dem Bereich Chemie	Je nachgewiesener Veranstaltung laut Transcript of Records (ToR) 1 Punkt (max. 2/Veranstaltungen/Punkte)
Physik	Je nachgewiesener Veranstaltung laut Transcript of Records (ToR) 1 Punkt (max. 2/Veranstaltungen/Punkte)
Elektronik	Je nachgewiesener Veranstaltung laut Transcript of Records (ToR) 1 Punkt (max. 2/Veranstaltungen/Punkte)

Informatik	Je nachgewiesener Veranstaltung laut Transcript of Records (ToR) 1 Punkt (max. 2/Veranstaltungen/Punkte)
Mikrorechner	Je nachgewiesener Veranstaltung laut Transcript of Records (ToR) 1 Punkt (max. 2/Veranstaltungen/Punkte)
Regelungstechnik	Je nachgewiesener Veranstaltung laut Transcript of Records (ToR) 1 Punkt (max. 2/Veranstaltungen/Punkte)
Ggf. ein weiteres technisches Fach	Je nachgewiesener Veranstaltung laut Transcript of Records (ToR) 1 Punkt (max. 2/Veranstaltungen/Punkte)

Insgesamt können max. 16 Punkte erreicht werden.

(2) Die Noten der nach Absatz 1 bewerteten Studienleistungen werden unter Berücksichtigung der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) umgerechnet und das arithmetische Mittel errechnet (Durchschnittsnote).

(3) Zusätzlich wird jedem Bewerber ein Gewichtungsfaktor zugewiesen. Der Gewichtungsfaktor ergibt sich aus der von der Zulassungskommission geführten Statistik, nach der die Messzahlen, die die Absolventen des Studiengangs SSTM im Zeitpunkt ihrer Bewerbung an der HKA erzielten, in Verhältnis zu ihren Abschlussnoten gesetzt werden. Es müssen mindestens fünf Studierende derselben Hochschule einen Abschluss in SSTM erreicht haben, um in die die Statistik einbezogen zu werden. Der Gewichtungsfaktor liegt zwischen 0,8 und 1,2. Kommt ein Bewerber/eine Bewerberin von einer Hochschule, für die noch keine Statistik erstellt werden konnte, wird der Hochschule der Gewichtungsfaktor 1,0 zugewiesen.

(4) Die Messzahl wird unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 durch folgende Formel berechnet:

$$\text{Gesamtpunktzahl nach Absatz 1} \times (\text{Durchschnittsnote gem. Absatz 2})^2 \times \text{Gewichtungsfaktor nach Absatz 3}$$

§ 9 Abschluss des Verfahrens

Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Hochschulleitung aufgrund der von der Zulassungskommission festgestellten Rangliste.

§ 10 Dokumentation

Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist zu dokumentieren.

§ 11 Einsicht

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens (§ 12) ist einer nicht zugelassenen Bewerberin/ einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an die Zulassungskommission in angemessener Frist Einsicht in die ihn/sie betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Die Zulassungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber/die Bewerberin einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er/sie dies gegenüber der Zulassungskommission anzeigen und begründen. Die Zulassungskommission entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang SSTM, Version 2 vom 30.01.2009 außer Kraft.

Karlsruhe, den 25.06.2026

Die Rektorin

gez.

Prof. Dr. phil. habil. Rose Marie Beck

Amtliche Bekanntmachung am: 26.06.2026